



plus per Mail: bkb@bbl.admin.ch

Bundesamt für Bauten und Logistik
Beschaffungskommission des
Bundes, Sekretariat
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 12.11.2008 kö

Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 haben Sie den Schweizerischen Gemeindeverband eingeladen, zu oben erwähnter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dieser, aus Sicht der Gemeinden wichtigen Vorlage äussern zu können.

Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet grundsätzlich die vorliegende Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts. Er begrüsst die anvisierte Klärung gewisser Sachverhalte und Begriffe, wie - zum Beispiel - welche Organisationen künftig als Beschaffungsstellen zu qualifizieren sind und was unter einer öffentlichen Beschaffung überhaupt zu verstehen ist. Der Verband unterstützt auch die vorgesehene Flexibilisierung der Beschaffungsverfahren, indem es den Anbietenden und den Beschaffungsstellen bei Bedarf möglich sein soll, in einen Dialog zu treten. Aus Sicht der Gemeinden wird insbesondere auch die angestrebte gesamtschweizerische Harmonisierung über eine Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts positiv beurteilt. Der Umstand, dass inskünftig für alle drei föderativen Ebenen die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten sollen, sowie der mit den erwähnten Neuerungen zu erwartende volkswirtschaftliche Nutzen für die Beschaffungsstellen und die Anbietenden rechtfertigen die Ausdehnung des bisher nur für den Bund geltenden Rechts auch auf die Gemeinden. Eine wesentliche Bedingung für diese Ausdehnung ist dabei allerdings, dass die bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt werden. Der Schweizerische Gemeindeverband verlangt deshalb, dass für die Gemeinden bezüglich strikter Anwendung von WTO-Regeln bei öffentlichen Beschaffungen Ausnahmen ermöglicht werden.

Beim Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen sollen alle drei föderativen Ebenen als gleichberechtigte Partner mitwirken können. Konkret verlangt der Schweizerische Gemeindeverband, dass die Gemeinden und Städte in der vorgesehenen Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen als gleichberechtigte Partner vertreten sind. Art. 85 des Gesetzesentwurfes ist entsprechend wie folgt zu ergänzen:

- 2 Die Kommission fördert die Zusammenarbeit und den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund, ~~und~~ Kantonen- und Gemeinden und Städten sowie der Privatwirtschaft im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.
- 4 Sie ist **paritätisch zu je einem Drittel** zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, ~~und~~ der Kantone **und der Gemeinden und Städte**. Der Bundesrat, ~~und~~ die Kantone **und die Gemeinden und Städte** wählen ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter.
- 5 Die Kommission gibt sich ein Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat, ~~und~~ die Kantone **und die Gemeinden und Städte, vertreten durch deren gesamtschweizerischen Dachorganisationen**.
- 7 Die übrigen Kosten der Kommission werden vom Bund, ~~und~~ den Kantonen **und den Gemeinden und Städten je zur Hälfte zu einem Drittel** getragen.

Bezüglich weiteren Bemerkungen und Anträgen zu einzelnen Bestimmungen schliesst sich der Schweizerische Gemeindeverband ausdrücklich der ausführlichen und umfassenden Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes an.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

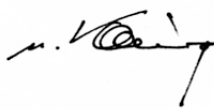
Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Ulrich König

Kopien an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Bern